

Vertrag zwischen der Gemeinde Zewen und der Stadt Trier

Auf Grund des § 125 des 4. Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 10.1.1969 - GVBl. S. 5 -, des Beschlusses der Gemeindevertretung Zewen vom 7.5.1969 und des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Trier vom 22.5.1969 wird folgender Auseinandersetzungsvertrag geschlossen:

§ 1

Eingliederung, Name des Stadtteils

- (1) Nach den §§ 2 und 138 des 4. Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung vom 10.1.1969 wird die Gemeinde Zewen mit Wirkung vom 7. Juni 1969 aufgelöst und das Gebiet der Gemeinde in das Gebiet der Stadt Trier eingegliedert.
- (2) Die Stadt Trier wird als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde nach besten Kräften bemüht sein, nach der Eingliederung den besonderen Interessen der Einwohner und Bürger der Gemeinde unter Berücksichtigung des Gesamtinteresses der Stadt gerecht zu werden.
- (3) Nach der Eingliederung führt der Stadtteil den Namen Trier-Zewen.

§ 2

Ortsbezirk - Ortsbeirat - Außenstelle

- (1) Für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird nach den Vorschriften der §§ 57 und 58 der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Stadt Trier ein Ortsbezirk mit einem Ortsbeirat gebildet.
- (2) Soweit und solange dies erforderlich ist, wird für den Ortsbezirk eine Außenstelle der Stadtverwaltung Trier eingerichtet.

§ 3

Befreiung vom Schlachthofszwang

Metzgereibetriebe werden vom Schlachthofszwang freigestellt, wenn sie vor dem 1.3.1969 ihren Betrieb in der Gemeinde führten und dieser allen hygienischen und veterinärpolizeilichen Anforderungen entspricht. Die Freistellung erfolgt bis zum 31.5.1980. Hausschlachtungen unterliegen nicht dem Schlachthofszwang.

§ 4

Straßenreinigung - Müllabfuhr - Kanalreinigung

- (1) Die Straßenreinigung und der Winterdienst (Streupflicht) werden in der bisherigen Weise und in dem bisherigen Umfang durchgeführt, soweit und solange dies rechtlich zulässig ist oder vom Ortsbeirat nicht eine andere Regelung gewünscht und vom Stadtrat festgelegt wird.

- (2) Die Müllabfuhr und Kanalreinigung wird bis auf weiteres in dem bisherigen Umfang und in der bisherigen Weise durchgeführt.

§ 5 Friedhofsangelegenheiten

- (1) Die Stadt Trier erklärt sich bereit, den vorhandenen Friedhof zu erhalten. Sie wird die vorhandene Leichenhalle weiter baulich verbessern und hierbei den Vorstellungen des Ortsbeirates tunlichst entsprechen.
- (2) Die derzeit geltenden Friedhofsgebühren bleiben in ihrer Höhe über das Jahr 1972 hinaus unverändert, sofern und solange die Kostendeckung gewährleistet ist.

§ 6 Straßenausbau - Wirtschaftsweg - Vermessung und Verrohrung des Zewener Baches

- (1) Die Stadt wird den Ausbau der sogenannten "Kleinen Umgehung" der B 49 innerhalb der Ortslage mit Unterführung nach dem vorhandenen Planfeststellungsbeschluß im Einvernehmen mit der Landesstraßenverwaltung weiter betreiben.
- (2) Die Verbindungsstraße von Zewen nach Euren wird die Stadt baldmöglichst ausbauen.
- (3) Der Ausbau und die Unterhaltung der Wirtschaftsweg erfolgt nach den auftretenden Bedürfnissen. Zu den dadurch entstehenden Kosten wird die Stadt Trier den jährlichen Jagderlös heranziehen.
- (4) Die noch nicht durchgeführte Vermessung der ausgebauten Ortsstraßen und der dazugehörige Grunderwerb wird die Stadt Trier ebenfalls durchführen.
- (5) Der von der Gemeinde Zewen ausgearbeitete Plan zur Verrohrung des Zewener Baches wird nach bezirkspolizeilicher Genehmigung durchgeführt.

§ 7 Wasserversorgung

- (1) Die Stadt Trier erklärt sich bereit, das derzeitige Wasserwerk aufrechtzuerhalten, solange es wirtschaftlich arbeitet und hygienisch einwandfreies Wasser in ausreichender Menge für den Stadtteil Zewen liefert.
- (2) Die derzeit für das Wasserwerk geltenden Gebühren und Beiträge bleiben über das Jahr 1972 in Kraft, sofern und solange das Werk kostendeckend arbeitet.

§ 8 Einrichtung eines Linienverkehrs

Die Stadt Trier wird den Stadtteil Trier-Zewen an das städtische Verkehrsnetz anschließen und bemüht sein, die derzeitige Verkehrsanbindung zu verbessern. Sie verpflichtet sich, nichts zu unternehmen, um die gegenwärtige Verkehrsbedienung durch andere

Verkehrsträger auszuschließen oder deren Tarife zu erhöhen, es sei denn, die Verkehrsbedienung erfolgt im Rahmen eines Verkehrsverbundes mit den anderen Verkehrsträgern.

§ 9 Schule und Sportplatz

- (1) Die Stadt Trier wird ihren Einfluß bei den Schulaufsichtsbehörden geltend machen, daß die jetzige Schule als Hauptschule anerkannt wird. Sie verpflichtet sich, den schon begonnenen Erweiterungsbau weiterzuführen.
- (2) Den Ausbau des Sportplatzes in der von der Gemeinde Zewen geplanten Form wird die Stadt Trier weiter verfolgen. Hierzu gehört auch die Errichtung eines Umkleideraumes.

§ 10 Bebauungspläne

- (1) Die Stadt Trier verpflichtet sich, die Erschließung des Baugebietes Zewen Südwest I fortzusetzen.
- (2) Die Stadt erklärt sich bereit, den Bebauungsplan Zewen Südwest II zu realisieren, sobald die Nachfrage ausreichend ist, angemessene Erschließungskosten ermittelt, sind und die Bebauung der gesamtstädtischen Konzeption nicht widerspricht.
- (3) Die Stadt Trier erklärt sich ferner bereit, den Bebauungsplan Zewen-Mitte zu überprüfen und ggfs. einen neuen Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplanentwurf ist mit dem Ortsbeirat zu erörtern.

§ 11 Förderung der Ortsvereine -Feuerwehr

- (1) Die Stadt Trier sichert die Förderung der vorhandenen Ortsvereine in dem bisherigen Umfang zu.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr bleibt bis auf weiteres erhalten.

§ 12 Ortsrecht

Für das in der Gemeinde geltende Ortsrecht gilt, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, der § 122 des 4. Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung vom 10.1.1969. Ab dem Rechnungsjahr 1970 wird der Hebesatz für die Grundsteuer A dem Hebesatz der Stadt Trier angeglichen.

§ 13
Änderung dieses Vertrages

- (1) Auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Ortsbeirates kann die Stadt Trier den Vertragsinhalt ändern. Die Änderung bedarf der Zustimmung der Bezirksregierung.
- (2) Im übrigen kann die Bezirksregierung ohne die Zustimmung des Stadtrates und des Ortsbeirates auf Antrag eines der beiden Gremien den Vertragsinhalt ändern, wenn schwerwiegende Interessen eines Vertragsteiles die Änderung rechtfertigen.

§ 14
Schlußbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag tritt am 8.6.1969 in Kraft. Er bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung Zewen und des Stadtrates der Stadt Trier sowie der Bestätigung durch die Bezirksregierung in Trier.
- (2) Sofern auf Grund von bestehenden oder künftigen überörtlichen Rechtsvorschriften im Einzelfall eine andere als die vereinbarte Regelung zu beachten ist, ist der Vertrag im Sinne der Rechtsvorschriften anzuwenden.

Trier, den 27. Mai 1969

Gemeinde Zewen

gez. Hamm
Bürgermeister

Stadtverwaltung Trier

gez. Harnisch
Oberbürgermeister